

Betriebs- und Benutzungsordnung

für die Deponie Einöd in Stuttgart-Hedelfingen
Vom 22. November 2018

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Stuttgart
Nr. 50 vom 13. Dezember 2018

Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt für die Deponie Einöd in Stuttgart-Hedelfingen auf der Grundlage

- der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (AfS) vom 4. Dezember 1997 (bekannt gemacht im Amtsblatt der LHS Nr. 51/52 vom 18. Dezember 1997) und
- der Satzung der LHS über die Vermeidung und Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von mineralischen Abfällen aus dem Stadtgebiet von Stuttgart (Satzung zu mineralischen Abfällen) vom 26. März 1998 (bekannt gemacht im Amtsblatt der LHS Nr. 14 vom 2. April 1998)

in den jeweils geltenden Fassungen folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS) betreibt für die Landeshauptstadt Stuttgart die Deponie Einöd in 70329 Stuttgart-Hedelfingen, Einödstraße 50.

(2) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung gilt für das gesamte Deponiegebiet und dessen Nebenanlagen.

(3) Auf der Deponie Einöd werden mineralische Abfälle (Bodenaushub und sonstige mineralische Abfälle wie Bauschutt, mineralische Schlämme, Asbest) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit den Annahmegrenzwerten der Deponieklassen I und II angenommen und abgelagert.

§ 2 Zugelassene Anlieferer

(1) Zur Anlieferung zugelassen sind:

1. Städtische Ämter und Eigenbetriebe sowie Anlieferer, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen selbst Abfälle befördern (Direktanlieferer nach § 17 AfS).
2. Unternehmen, die von berechtigten Dritten (z. B. Nachbarlandkreisen) beauftragt oder zugewiesen sind.
3. Haushaltungen und Kleingewerbetreibende aus Stuttgart zur Anlieferung von Asbest, Bauschutt und Mineralfaserabfällen an der dafür vorgesehenen Annahmestelle (Kleinanlieferer).
4. Im Ausnahmefall der AWS oder von diesem beauftragte Anlieferer von Haus und Sperrabfall zur Zwischenlagerung/Abfallumschlag in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart.

(2) Unternehmen, die im Rahmen vertraglicher Regelungen zum Transport von Abfällen beauftragt sind, sind berechtigt, das Deponiegelände zu befahren.

§ 3 Zugelassene bzw. ausgeschlossene Abfälle

(1) Zur Entsorgung werden mineralische Abfälle unter Einhaltung der Annahmegrenzwerte und Anlieferungsbedingungen (Anlage 2) zugelassen. Darunter fallen auch Asbestabfälle und Bauschutt von privaten Anlieferern. Das in § 4 Abs. 1 und 2 beschriebene Annahmeverfahren vor der Anlieferung ist einzuhalten. Über die Annahme von höheren Annahmegrenzwerten oder weiteren Schadstoffparametern, die auf einer Deponie der Deponiekategorie II abgelagert werden können und nicht in Anlage 2 enthalten sind, entscheidet der AWS im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Abfallrechtsbehörde.

(2) Abfälle können von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn sie wegen ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen

- den laufenden Betrieb oder die Sicherheit der Mitarbeiter auf der Deponie beeinträchtigen,
- die Abdichtung der Deponie angreifen oder beschädigen,
- die Standfestigkeit der Deponie gefährden,
- das Sickerwasser ungünstig beeinflussen oder zu Geruchsbelästigungen führen,
- die Umgebung mit schädlichen Emissionen belasten können.

§ 4 Anlieferung

(1) Direktanlieferer zur Deponie außer Privatanlieferer an der Annahmestelle für Kleinmengen von Asbestabfällen und Bauschutt bedürfen nach § 17 Abs. 4 AfS der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des AWS. Diese wird auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 1 bis § 3 dieser Betriebs- und Benutzungsordnung vorliegen und der Direktanlieferer unterschriftlich bzw. elektronisch bestätigt, auf diese Betriebs- und Benutzungsordnung hingewiesen worden zu sein. Der Privatanlieferer kann diese Betriebs- und Benutzungsordnung vor Ort (Aushang am Betriebsgebäude) oder im Internet (www.stuttgart.de) einsehen. Der Direktanlieferer deklariert nach § 18 Abs. 2 AfS die Anlieferung von gefährlichen mineralischen Abfällen (§ 41 Absatz 1 KrW-/AbfG) mittels eines Entsorgungsnachweises und anderer zugelassener Abfälle mittels einer Entsorgungsgenehmigung.

Dabei kann der AWS zur eindeutigen Bestimmung des Abfalls Analysen oder andere Nachweise verlangen, die auf Kosten des Abfallerzeugers oder des Direktanlieferers zu erstellen sind.

(2) Der AWS erklärt die Annahme der Abfälle, wenn die Voraussetzungen nach § 1 bis § 3 dieser Betriebs- und Benutzungsordnung vorliegen. Die in der Annahmeerklärung bzw. Entsorgungsgenehmigung enthaltenen Auflagen zur Anlieferung (z. B. Mengenkontingentierung, Anlieferfahrzeuge, Transporteinrichtungen) sind ebenfalls zu beachten.

(3) Gefährliche mineralische Abfälle nach § 41 Absatz 1 KrW-/AbfG dürfen nur als Monoladungen angeliefert werden. Der AWS kann bestimmen, dass andere Abfälle ebenfalls nur als Monoladung angeliefert werden dürfen (§ 17 Abs. 9 AfS).

(4) Die zugelassenen Direktanlieferer/Transporteure müssen bei der Anlieferung eine Entsorgungsgenehmigung (nicht gefährliche Abfälle) bzw. einen Entsorgungsnachweis/Begleitschein (gefährlicher Abfall) auf der Deponie vorweisen. Diese sind vor der Anlieferung beim AWS gemäß den Bestimmungen der Nachweisverordnung zu beantragen. Diese Genehmigung ist vom Abfallerzeuger sowie vom Beförderer zu unterschreiben oder elektronisch qualifiziert zu signieren. Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird vom Deponiepersonal durch Unterschrift oder elektronisch qualifizierte Unterschrift bestätigt. Durch Eingabe/Barcodeeinlesung der Begleitpapiere wird der Wiegevorgang ausgelöst und der Anlieferer identifiziert. Die dabei gewonnenen Daten bilden die Grundlage für die Entgeltberechnung.

(5) Die Abfälle werden während den bekanntgegebenen Öffnungszeiten angenommen.

§ 5

Annahmekontrolle, Verwiegung

(1) Das Abladen der Abfälle darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Kontrollpersonal des AWS erfolgen. Hierbei sind unaufgefordert die erforderlichen Begleitpapiere (Entsorgungsnachweis/Begleitschein, Entsorgungsgenehmigung, ggfs. Analysen u. ä.) vorzulegen.

(2) Die angelieferten Abfälle werden mittels geeichter Fahrzeugwaagen verwogen. Dabei erfolgt die Verwiegung je nach Fahrzeuggewicht automatisch in abgestuften Wiegebereichen. Die Wiegebereiche sind am Betriebsgebäude ausgehängt. Die Waagen dürfen nur im Schrittempo befahren werden. Während den Wiegevorgängen müssen sich in den Fahrzeugen jeweils dieselben Personen befinden. Nach Beendigung der Ausgangswiegung wird ein Wiegebeleg erstellt, anhand dessen die Gewichtsangabe in der Rechnung verglichen werden kann.

(3) Das Kontrollpersonal des AWS ist verpflichtet, Abfallart, Abfallherkunft, Abfallerzeuger einschließlich Abfallschlüssel festzustellen und mit den in der EDV hinterlegten Daten abzugleichen. Ferner ist das Kontrollpersonal verpflichtet, Sichtkontrollen bei der Waage (z. B. durch Spiegel, Kamera) und bei der Abladestelle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch durchzuführen. Kontrollanalysen werden gemäß Deponieverordnung oder auch in Zweifelsfällen vorgenommen. Bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse werden die angelieferten Abfälle auf der Einbaufäche gelagert. Wurden dabei Überschreitungen gegenüber den zu Grunde liegenden Annahmegrenzwerte der Entsorgungsgenehmigung bzw. des Entsorgungsnachweises festgestellt, trägt der Anlieferer die Kosten von zusätzlichen Kontrollanalysen sowie den Mehraufwand bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung (Mehraufwand Zwischenlagerung, Aufwand Rückladung oder Umlagerung in andere Deponieabschnitte). Bei Bedarf ist die endgültige Entsorgung ggf. unter Mitwirkung der Abfallrechtsbehörde zu klären. Die entsprechenden aktuell gültigen arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften sind vom Kontrollpersonal einzuhalten.

§ 6

Zurückweisen von Abfällen und Wertstoffen

(1) Nicht zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen. Bei bereits entladenen nicht zugelassenen Abfällen kann die Rückbeladung verlangt bzw. veranlasst werden. Abfälle, die entgegen den Anweisungen des Deponiepersonals nicht an der vorgegebenen Entladestelle abgeladen werden, müssen zurück beladen und an der richtigen Stelle entladen werden.

(2) Der AWS übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Abfallerzeugern oder Anlieferern auf Grund des Absatzes 1 entstehen.

§ 7 Verlorene Gegenstände

Der AWS ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 8 Verhalten auf dem Deponiegelände

(1) Unbefugten ist der Zutritt verboten.

(2) Die Anlieferer sowie Fremdfirmen, Besucher und beauftragte Dritte haben die Betriebs- und Benutzungsordnung zu beachten und die Anweisungen des Deponiepersonals zu befolgen. Beanstandungen sind diesem mitzuteilen. Besucher sowie Fremdfirmen und beauftragte Dritte melden sich im Betriebsgebäude an der Zufahrt zur Deponie.

(3) Auf dem Deponiegelände herrscht striktes Rauchverbot. Dieses Verbot gilt auch in den Fahrzeugen. Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

(4) Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h. Auf unbefestigten Flächen ist die Geschwindigkeit der Situation entsprechend sowie der Staubentwicklung anzupassen (Schrittgeschwindigkeit). Im Übrigen sind die Regeln der Straßenverkehrsordnung sowie die aktuellen transport- und arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

(5) Die Anlieferer sind verpflichtet, die verwehbaren Abfälle auf dem Fahrzeug geeignet abzudecken und darauf zu achten, dass keine Abfälle verloren gehen. Bei Verunreinigung der Verkehrswege auf dem Deponiegelände durch die Ladung muss der Verursacher diese sofort beseitigen.

(6) Das Deponiepersonal weist den Anlieferern den Entladebereich zu. Der Entladebereich ist unverzüglich anzufahren und die Abfälle sind zu entladen. Rückwärtsfahren ist dabei im Verantwortungsbereich des Fahrers nur zulässig, wenn dies gefahrlos möglich ist und sichergestellt ist, dass keine Personen gefährdet werden und das Fahrzeug bei jeder Fahrzeugbewegung/jedem Abladevorgang einen sicheren Stand hat. Erforderlichenfalls hat sich der Fahrer durch Inaugenscheinnahme über die Situation eigenverantwortlich zu informieren.

(7) Für den ordnungsgemäßen Abladevorgang (sicheres Rangieren an die zugewiesene Abladestelle; Einhaltung der Sicherheitsabstände zu Böschungen und Schüttkanten von mindestens 10 Meter; ausreichender Sicherheitsabstand zu anderen Fahrzeugen und Personen; ausreichende Standsicherheit des Fahrzeuges beim Abladevorgang, Entfernen von Abdeckungen und Sicherungen der Abfälle auf der Ladefläche, bei Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Abladehilfe, bei Asbestanlieferungen, das Anbringen von Anschlagmitteln auf der Ladefläche und das anschließende Lösen dieser nach dem Abladevorgang, das Betätigen von Kippvorrichtungen am Fahrzeug) ist der Fahrer zuständig und hierfür selbst verantwortlich.

(8) Die Anlieferer haben das Deponiegelände mit ihren Fahrzeugen unmittelbar nach dem Abladen der Abfälle und der Ausgangsverriegung der Fahrzeuge wieder zu verlassen. Der Fahrer hat darauf zu achten, dass sich mitfahrende Personen nicht in Gefahrenbereichen bewegen.

(9) Das Auslesen und Aufsammeln von Abfällen auf dem Deponiegelände ist verboten.

(10) Der Einstieg in Schächte und unterirdische Bauwerke auf dem Deponiegelände ist verboten.

(11) Die Merkblätter zur Asbestentsorgung, Bauschuttentsorgung und Mineralfaserentsorgung, welche auf der Deponie ausliegen oder über das Internet unter www.stuttgart.de abrufbar sind, sind bei der Anlieferung dieser Abfälle zu beachten.

§ 9 Entgelte

(1) Die Stadt erhebt für die Direktanlieferung von andienungspflichtigen mineralischen Abfällen (sonstige mineralische Abfälle und mineralische Schlämme der Deponieklasse I) Entgelte ohne Umsatzsteuerpflicht entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Entgeltverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Stadt erhebt für die Direktanlieferung von Asbestabfällen, sonstigen mineralischen Abfällen und Schlämmen der Deponieklasse II, verunreinigtem Bodenaushub der Deponieklasse I und II, grenzwertigen mineralischen Abfällen der Deponieklasse II sowie von Kleinanlieferern für Bauschutt-, Asbest- und Mineralfaserabfällen zur Entsorgung ein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Entgeltverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Das Entgelt für die Anlieferung auf der Deponie bemisst sich nach Gewicht (Gewichtsentgelt). Dieses wird je nach Fahrzeuggewicht in abgestuften Wiegebereichen ermittelt. Die Wiegebereiche und deren jeweilige Mindestmengen sind auf der Deponie ausgehängt.

(4) Schuldner ist der Benutzer der Deponie nach § 2 Abs. 1. Die Entgeltschuld entsteht mit der Beendigung des Abladevorgangs. Das Entgelt wird einen Monat nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Im Falle der Kleinanlieferer werden die Entgelte sofort zur Zahlung fällig.

§ 10 Bußgeld, Anlieferungsverbot

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig von der Anlieferung ausgeschlossene Abfälle anliefert, kann im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart mit Bußgeld belegt werden (§ 23 AfS in der jeweils geltenden Fassung).

(2) Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Abfallwirtschaftssatzung, die Satzung zu mineralischen Abfällen oder diese Betriebs- und Benutzungsordnung kann die Direktanlieferung untersagt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Betriebs- und Benutzungsordnung. Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung für die Deponie Einöd in Stuttgart-Hedelfingen vom 14. Januar 2005 außer Kraft.